

Synopse der Satzung der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG
Entwurf Stand 05.08.2021

In der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG mit Sitz in Alsfeld am xx. xxxx 2021 werden vom Vorstand und Aufsichtsrat nachfolgende Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen, wobei hinsichtlich der Beschlussfassung folgendes gilt:

Auch wenn die einzelnen Satzungsänderungen en bloc von der Generalversammlung beschlossen werden, sollen die beschlossenen Satzungsänderungen auch dann Bestand haben, wenn einzelne Satzungsänderungen gleich aus welchem Grund nicht zur Eintragung ins Genossenschaftsregister kommen sollten.

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Satzung der Energiegenossenschaft Vogelsberg eG

Erläuterung

<p>§ 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden</p> <p>3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28 29 Abs. 5) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.</p>	
<p>§ 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>a) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 28 29 zu leisten,</p> <p>b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,</p>	
<p>§ 16 Willensbildung</p> <p>...</p> <p><u>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p>	<p>Zu Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 19 Abs. 3 Ihrer Satzung geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikations-medien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des</p>

<p>Die Nummerierungen der folgenden Absätze ändert sich wie folgt: Absatz „3)“ wird zu Absatz „4)“, Absatz „4)“ wird zu Absatz „5)“ und Absatz „5)“ wird zu Absatz „6)“</p>	<p>Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand findet sich weder in den Mustersatzungen noch in der Mustergeschäftsordnung für den Vorstand. Daher ist sie zur Klarstellung ergänzt worden.</p>
<p>§18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 25 Abs. 2 bis 5.</p>	
<p>§ 19 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist <u>mitwirkt</u>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 25 gilt sinngemäß.</p> <p>3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch <u>entsprechende andere</u> Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein</p>	<p>Gemäß § 43 Abs. 7 GenG kann die Satzung erlauben, dass die Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann und in Bild und Ton übertragen werden kann. Solche Satzungsregelungen finden sich nun unter § 19 Abs. 8 f). Die Klammerzusätze verweisen auf die jeweils zusätzlich zu beachtenden speziellen Satzungsbestimmungen. Die Ergänzung ist in § 19 erfolgt, weil die Rahmenbedingungen der Generalversammlung wie ihr Termin und Ort bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren. Da § 19 Abs. 8f) entgegen seines Wortlauts auch bislang schon für die Festlegung von Termin und Ort einer außerordentlichen Generalversammlung gegolten hat, ist seine Beschränkung auf ordentliche Generalversammlungen gestrichen worden.</p>

Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

8. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

...

c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über Anschaffungen und Veräußerungen von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 €;

f) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung
die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 28a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 28a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 28b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 28c);

h) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 30 31

Erhöhung der Grenze auf TEUR 250 bzgl. § 19 8 c wurde in der letzten Aufsichtsratssitzung als Vorschlag zur Abstimmung für die Generalversammlung beschlossen.

Die Änderung in Abs. 7 ist der Einfügung des neuen § 16 Abs. 3 geschuldet.

Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung ist das für den Vorstand bereits der Fall.

Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 ist entsprechend geändert worden.

<p>§ 20 Ausübung der Mitgliederrechte</p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 28a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>...</p>	<p>§ 20 Abs. 5 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 20 Abs. 5, sondern § 28a Abs. 4.</p>
<p>§ 21 Frist und Tagungsort</p> <p>...</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Generalversammlung festgelegt werden muss.</p>
<p>§ 22 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>3 Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 6) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 28a bis 28c bleiben unberührt.</p> <p>...</p>	<p>In den §§ 28a bis 28c der Mustersatzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Generalversammlung, zur Möglichkeit der Teilnahme an der Generalversammlung per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in</p>

	diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.
<p>§ 25 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt erfolgen in der Generalversammlung offen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der Beschlussfassung hier über gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>...</p> <p>(3) Wird eine Wahl <u>geheim mit Stimmzettel</u> durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die <u>vorgeschlagenen Kandidaten</u> Bewerber, denen er seine Stimme geben will; <u>auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen</u>. Gewählt sind die <u>Kandidaten</u> Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl <u>offen mit Handzeichen</u> durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, <u>wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</u> <u>wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</u></p> <p>(5) Der Gewählte hat <u>spätestens</u> unverzüglich <u>nach der Wahl</u> gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Generalversammlungen als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 5 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.</p> <p>Die Änderung des Abs.5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung ggf. von Vorteil.</p>

<p>§ 27 Versammlungsniederschrift</p> <p>1 <u>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.</u></p> <p>2 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss vom dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.</p> <p>2 Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <u>nach dem Schluss der Generalversammlung</u> erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag <u>oder Zeitraum</u> der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem teilnehmenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Wenn die Generalversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 28a Abs. 3), folgt aus Abs. 2 Satz 1, dass die Niederschrift erst nach dem Ende der Abstimmungsphase erstellt zu werden braucht, und aus Abs. 2 Satz 2, dass die Generalversammlung nicht an einem Tag, sondern während eines längeren Zeitraums stattfindet.</p> <p>Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 und 2021 gewährte Ausnahmevorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.</p>

<p>Die Nummerierungen der folgenden Absätze ändert sich wie folgt: Absatz „2)“ wird zu Absatz „3)“, Absatz „3)“ wird zu Absatz „4)“</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 28a, 28b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	
<p><u>§ 28 Teilnehmerrecht der Verbände</u></p> <p><u>§28a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</u></p> <p>(1) <u>Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(2) <u>Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</u></p> <p>(3) <u>Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem</u></p>	<p>Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Generalversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.</p> <p>Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Generalversammlung, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Generalversammlung, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Mitglieder nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Generalversammlung zum Beispiel in eine</p>

Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 20 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.

Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 20 Abs. 5) könnte in einer virtuellen Generalversammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.

Abs. 5 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Generalversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Mitglieder, die an der Generalversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

<p><u>§ 28b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung</u></p> <p>(1) <u>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(2) <u>§ 28a Abs. 4 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.</p> <p>Wenn erlaubt worden ist, schriftlich oder elektronisch an der Beschlussfassung mitzuwirken, dürfen das auch Bevollmächtigte tun. Der Verweis in Abs. 2 macht darauf aufmerksam, dass die Vollmacht dem Vorstand auch in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden muss.</p>
<p><u>§ 28c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</u></p> <p><u>Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</u></p>	<p>Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 28 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>

<p>Die Nummerierungen der folgenden Paragraphen ändert sich wie folgt: Absatz „28)“ wird zu Paragraph „29)“, Paragraph „29)“ wird zu Paragraph „30)“, Paragraph „30)“ wird zu Paragraph „31)“, Paragraph „31)“ wird zu Paragraph „32)“, Paragraph „32)“ wird zu Paragraph „33)“.</p>	
<p>§ 33.34 Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 29.30) oder der anderen Ergebnisrücklage (§ 30.31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.</p> <p>Paragraph „34)“ wird zu Paragraph „35)“.</p>	

§35 Bekanntmachungen

~~Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter Ihrer Firma in nachstehenden Zeitungen veröffentlicht:~~

- ~~–Oberhessische Zeitung, Alsfeld~~
- ~~–Alsfelder Allgemeine Zeitung, Alsfeld~~
- ~~–Lauterbacher Anzeiger, Lauterbach~~
- ~~–Kreis-Anzeiger, Nidda~~
- ~~–Schlitzer Bote, Schlitz~~

~~Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.~~

§36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Paragraph „36)“ wird zu Paragraph „37)“.

Durch die Änderung wird der Genossenschaft ermöglicht in Zukunft Bekanntmachungen über Ihre eigene Webseite durchzuführen. Ausgenommen sind hierbei die in § 325 HGB genannten Unterlagen, welche weiterhin im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind

IX. Übergangsvorschriften

~~§ 37 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung~~

~~Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 24 Abs. 2 lit. a) vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.~~

~~Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von einem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.~~

~~Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 8 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.~~

~~Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff~~

~~Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.~~

Dieser Paragraph war ursprünglich als Übergangsparagraph bis zur Gründung gedacht. Dieser Enthält Regelungen für die Genossenschaft in Gründung vor Eintragung. Da die Gründung bereits seit langem vollzogen ist, wird dieser Paragraph nicht mehr benötigt.